Mutterschafts-Betriebshilfe und Wochengeld

FÜR BAUERN

Gesundheitspolitische Zielsetzung

Die Situation der selbständig erwerbstätigen Mutter ist eine grundsätzlich andere, als die der unselbständig beschäftigten Mutter. Die Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb sind vielfach unaufschiebbar. Ohne die tatkräftige Mitarbeit der Bäuerin und der am Hof mittätigen Tochter ist der Betrieb in den meisten Fällen nicht aufrecht zu erhalten. Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) sieht die Beistellung von Betriebshelfern im Rahmen der Mutterschafts-Betriebshilfe vor.

Wenn die Leistung nicht auf diese Weise erbracht wird, tritt an deren Stelle eine Geldleistung – das Wochengeld. Auch dabei steht jedoch als gesundheitspolitisches Ziel der Einsatz einer betriebsfremden oder betriebseigenen Hilfe zur Entlastung der Schwangeren bzw. Wöchnerin im Vordergrund.

Die Anspruchsberechtigte kann wählen, ob sie die Beistellung eines Betriebshelfers wünscht oder sich selbst eine geeignete Hilfe beschafft und das Wochengeld in Anspruch nimmt. Auch ein zeitlicher Wechsel zwischen Mutterschafts-Betriebshilfe und Wochengeld ist möglich.

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruch haben die aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach dem BSVG in der Krankenversicherung weiblichen Pflichtversicherten.

Durch eine Übergangsbestimmung ist sichergestellt, dass auch dem in der Krankenversicherung ab 01.01.2000 nach Aufhebung der Subsidiarität ausgenommenen Personenkreis, die Leistungen Wochengeld/Mutterschaftsbetriebshilfe gewährt werden können.

Für welche Zeit besteht Anspruch

Die Leistungen gebühren für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung. Die Leistungen gebühren auch bei einer Totgeburt für diesen Zeitraum.

Wird der voraussichtliche Geburtstermin vor der Entbindung bekannt, so ist für die Ermittlung des achtwöchigen Zeitraumes vor der Geburt der voraussichtliche Entbindungstermin maßgeblich.

Die Leistungen gebühren über den Zeitraum von acht Wochen vor der Entbindung hinaus, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre (Beschäftigungsverbot) und dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittgeburten gebühren die Leistungen nach der Entbindung durch zwölf Wochen.

Eine Früh- oder Kaiserschnittgeburt ist durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses bzw. des Mutter-Kind-Passes nachzuweisen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird die Leistung nach der Entbindung nur für die ersten acht Wochen gewährt.

Wann besteht Anspruch auf Beistellung einer Betriebshilfe?

Anspruch auf Mutterschafts-Betriebshilfe besteht bei Einsatz entsprechend geschulter Personen und für unaufschiebbare Arbeitsleistungen im Betrieb außerhalb des Haushaltes, die üblicherweise von der Schwangeren bzw. Wöchnerin erbracht wurden.

Die SVS hat mit den bäuerlichen Betriebshilfeorganisationen Vereinbarungen abgeschlossen, wodurch die Beistellung fachlich geeigneter Personen gewährleistet wird.

Voraussetzung für den rechtzeitigen Einsatz ist, dass der Eintritt der Schwangerschaft spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entbindung gemeldet, ein schriftlicher Antrag auf Beistellung einer Betriebshilfe eingebracht und dieser Meldung auch ein ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Tag der Entbindung angeschlossen wird. Ist jedoch Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bereits vor der achtwöchigen Schutzfrist amtsärztlich nachgewiesen, so ist der schriftliche Antrag auf Beistellung einer Betriebshilfe umgehend zu stellen. Dem Antrag ist das ärztliche Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstag und das amtsärztliche Zeugnis über das Beschäftigungsverbot beizulegen.

Der Kostenzuschuss beträgt täglich bis zu 52,26 Euro (ab 01.01.2021) inklusive Umsatzsteuer.

Wann besteht Anspruch auf Wochengeld?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Wochengeldes ist, dass während des achtwöchigen Zeitraumes vor der Entbindung und acht- bzw. zwölfwöchigen Zeitraumes nach der Entbindung eine geeignete betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der werdenden Mutter bzw. der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Nur wenn eine geeignete betriebsfremde Hilfe nicht zur Verfügung steht, wird für die Erlangung des Wochengeldes auch ein Einsatz einer nicht betriebsfremden (betriebseigenen) Arbeitskraft als Hilfe zur Entlastung anerkannt.

Diese Voraussetzung muss auch für eine Verlängerung des Anspruchszeitraumes vor der Entbindung gegeben sein, wenn die Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch ein amtsärztliches Zeugnis festgestellt wurde.

Ein ständiger Einsatz liegt dann vor, wenn im Achtwochenzeitraum sowohl vor als auch nach der Entbindung jeweils mindestens 32 Einsatztage oder 160 Einsatzstunden nachgewiesen werden. Bei einer Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt sind für den Zwölfwochenzeitraum nach der Entbindung 48 Einsatztage oder 240 Einsatzstunden nachzuweisen. Fehlen Einsatztage oder Einsatzstunden in dieser Mindestanzahl, ist für den Zeitraum einer Woche eine ständige Tätigkeit dann gegeben, wenn der Einsatz mindestens an vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden erfolgt ist.

Das Vorliegen des ständigen Einsatzes an mindestens vier Tagen oder 20 Stunden pro Woche ist auch für die Zeit des Beschäftigungsverbotes vor der achtwöchigen Schutzfrist erforderlich.

Das tägliche Wochengeld beträgt ab 01.01.2021 56,87 Euro. Dieser Betrag wird jährlich angepasst.

Das Wochengeld gebührt in Nachhinein, jeweils nach Vorlage des Nachweises über den ständigen Einsatz der Hilfe. Bei Teilabrechnungen empfiehlt es sich, diese auf zwei Zeiträume zu beschränken, nämlich für die Zeit bis zur Entbindung und für die anschließenden Wochen bis zum Ende des Anspruchszeitraumes (Empfehlung gilt nicht für Zeiten eines Betriebshilfeeinsatzes während eines Beschäftigungsverbotes).

Wo und wie sind die Leistungen zu beantragen?

Leistungen sind bei der SVS grundsätzlich mit dem hiefür vorgesehenen Antragsvordruck im Original zu beantragen.

Drei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ist unter Beilage einer ärztlichen Bescheinigung oder des Mutter-Kind-Passes eine Meldung an die SVS zu erstatten.

Im Falle der Beistellung eines Betriebshelfers durch den Maschinen- und Betriebshilfering empfiehlt es sich, die Abrechnung der Mutterschafts-Betriebshilfe unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes über den Ring vorzunehmen. Den Antrag auf Wochengeld empfehlen wir, erst nach dem Anspruchszeitraum zu stellen. Bedenken Sie jedoch, dass der Leistungsanspruch nach zwei Jahren verfällt.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-019_B, Stand: 2021